

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der ZOLAR GmbH

Eine lebenswerte Erde für alle Menschen



1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Verträge über den Einkauf oder sonstigen Erwerb von Waren, Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen gleich welcher Art („Aufträge“) der ZOLAR GmbH („ZOLAR“) gegenüber ihren Geschäftspartnern und Lieferanten („Auftragnehmer“). Sofern ein mit ZOLAR i. S.d. §§ 15 ff AktG verbundenes Unternehmen einen Auftragnehmer unter Einbeziehung dieser AEB beauftragt, gelten diese Regelungen gleichermaßen für das Verhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem jeweils bestellenden verbundenen Unternehmen.
- 1.2. Alle Aufträge werden auf Grund der nachstehenden Bedingungen der ZOLAR erteilt. Besondere im Text des Bestellschreibens angegebene Bedingungen gehen den nachstehenden Bestimmungen vor. Durch die Annahme der Bestellung oder durch Lieferung eines Teils der gekauften Ware bzw. Beginn der vertraglich vereinbarten Dienstleistung werden die Bedingungen in der vorstehenden Reihenfolge anerkannt. Diese AEB gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den jeweiligen Parteien.
- 1.3. Sofern nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart worden ist, gelten für das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ausschließlich diese AEB. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn ZOLAR diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Auftragserteilung; Änderungen; Erklärungen

- 2.1. Aufträge kommen grundsätzlich nur durch die schriftliche Beauftragung des Auftragnehmers zustande. Mündlich erteilte Aufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Schriftform (E-Mail ausreichend). Gleiches gilt für etwaige Nebenabreden. Änderungen an bzw. von Bestellungen oder Lieferabrufen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich (E-Mail ausreichend) erfolgen. Durch ZOLAR an den Auftragnehmer herausgegebene Mengenforecasts sind unverbindlich und dienen dem Auftragnehmer als Planungshilfe.
- 2.2. Aufträge der ZOLAR sind jederzeit bis zur Annahme durch den Auftragnehmer widerruflich. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Auftragnehmer ihnen nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang widerspricht.
- 2.3. Die Annahme eines Auftrags durch den Auftragnehmer („Bestätigung“) muss schriftlich (E-Mail ausreichend) erfolgen. Wenn eine Bestätigung von den Inhalten einer Bestellung oder eines Auftrags abweicht, handelt es sich gemäß § 150

Abs. 2 BGB um ein neues Angebot, dessen verbindliche Annahme durch ZOLAR nur in Schriftform erfolgen kann. Unter keinen Umständen ist Schweigen seitens ZOLAR als Annahme einer von einer Bestellung abweichenden Bestätigung auszulegen.

- 2.4. Vergütungen oder Auslageentschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden von ZOLAR nur nach gesonderter Vereinbarung gewährt oder erstattet.
- 2.5. Mit Vertragsschluss erklärt der Auftragnehmer, ZOLAR über alle die Preisbildung beeinflussenden Umstände und Faktoren unterrichtet zu haben. Sofern ein Festpreis vereinbart wurde, gilt dieser bis zur vollständigen Auftragserteilung. Pauschalpreise schließen alle vertragsgegenständlichen Leistungen ein.
- 2.6. Soweit es dem Auftragnehmer zumutbar ist, kann ZOLAR Änderungen an den Waren, Dienstleistungen oder sonstigen Leistungen im Hinblick auf ihre Produktversionierung, Spezifikation, Konstruktion oder ihr Design verlangen. Sämtliche sich daraus ergebende Folgen, insbesondere zusätzliche Kosten oder reduzierte Kosten, sind in einer angemessenen und gerechten Weise zu regeln.
- 2.7. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Auftragserteilung vom Auftragnehmer gegenüber ZOLAR abgegeben werden (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Eigentum an Auftragsunterlagen und Gegenständen

Alle von ZOLAR im Rahmen der Angebotserstellung überlassenen Unterlagen bleiben Eigentum der ZOLAR. Von dem Auftragnehmer nach besonderen Angaben der ZOLAR angefertigte Zeichnungen, Entwürfe etc. gehen ohne besondere Vergütung in das Eigentum der ZOLAR über. Die genannten Unterlagen dürfen nicht für fremde Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind nach Abwicklung des Auftrages an ZOLAR herauszugeben.

Soweit nicht anders bestimmt, dürfen Gegenstände von ZOLAR ausschließlich für die Erledigung von Aufträgen von ZOLAR verwendet werden; dasselbe gilt für Gegenstände, die ZOLAR bezahlt hat. In keinem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, im Hinblick auf Auftragsunterlagen oder Gegenstände selbst oder durch Dritte Reverse Engineering vorzunehmen.

4. Unterbeauftragung

Eine vollständige oder teilweise Weitergabe von Aufträgen an Dritte bzw. deren Unterbeauftragung ist nur statthaft, wenn zuvor die ausdrückliche schriftliche Einwilligung der ZOLAR eingeholt worden ist. ZOLAR wird die Einwilligung nicht grundlos verweigern.

5. Leistung, Lieferfristen und Avisierung

5.1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang mangelfreier Ware bei der von ZOLAR genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder - soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet - die Abnahme der Lieferung oder Leistung.

5.2. Sofern in der Einzelbeauftragung nichts Anderweitiges schriftlich vereinbart ist, sind sämtliche Liefertermine Fixtermine.

5.3. Bei Überlieferung steht ZOLAR das Recht zu, die zusätzlich bei ZOLAR entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen und eine Abholung der überlieferten Mengen zu verlangen.

5.4. Erkennt der Auftragnehmer, dass ein vereinbarter Termin aus welchen Gründen auch immer nicht eingehalten werden kann, so hat er dies ZOLAR unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Sofern die Verzögerung vom Auftragnehmer zu vertreten ist, ist er unbeschadet der gesetzlichen Rechte der ZOLAR mindestens zum Ersatz sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Verzugschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung / Leistung enthält keinen Verzicht auf die Ersatzansprüche.

5.5. Auf das Ausbleiben notwendiger, von ZOLAR zu liefernden Unterlagen, kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

5.6. Im Falle der Lieferung von Waren gilt, dass bei früherer Anlieferung als vereinbart sich ZOLAR vorbehält, die Rücksendung auf Kosten des Auftragnehmers vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei ZOLAR bzw. bei Dritten auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers. ZOLAR behält sich im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag vorzunehmen.

Teillieferungen akzeptiert ZOLAR nur nach schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

5.7. Im Falle einer schuldhaften Überschreitung des vertraglich vereinbarten Termins der Leistung ist ZOLAR berechtigt, vom Auftragnehmer eine

Verzugsstrafe in Höhe von 0,1 % (netto) der Auftragssumme pro Tag des Verzugs zu verlangen, höchstens jedoch 5 % der Gesamtauftragssumme. Weitergehende Rechte bleiben hiervon unberührt.

5.8. ZOLAR behält sich vor, gemäß den gesetzlichen Regelungen von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer das vereinbarte Liefer-/Leistungsdatum nicht einhält.

5.9. Der Auftragnehmer ist dazu verpflichtet, Lieferungen ab einer Liefermenge von 3 Paletten vorab über das Zeitfensterbuchungssystem von ZOLAR anzumelden. ZOLAR behält sich vor, nicht angemeldete oder außerhalb des Zeitfensters angelieferte Ware auf Kosten des Auftragnehmers abzulehnen und eine erneute Anlieferung zu verlangen.

5.10. Der Auftragnehmer sendet mindestens 24 Stunden vor Anlieferung einen Lieferschein per E-Mail an ZOLAR und fügt jeder Lieferung einen Lieferschein im Original bei. Der Lieferschein beinhaltet die folgenden Informationen: ZOLAR Auftrags- bzw. Bestellnummer, sonstige gemäß der Bestellung erforderliche Kennungen, Angabe der Bestellposition, Produktmenge, bei Teillieferungen verbleibende Restmenge. Sofern der Auftragnehmer die Pflichtangaben unterlässt, sind Verzögerungen in der Bearbeitung von ZOLAR nicht zu vertreten.

5.11. Wenn ZOLAR und der Auftragnehmer keine spezifische Vereinbarung bezüglich der Verpackungs- und Versandart treffen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, für handelsüblichen Versand und sorgfältige sowie vorschriftsmäßige Verpackung zu sorgen.

6. Gewährleistung; Produktrückruf; Serienmangel

6.1. Jede vom Auftragnehmer gemachte Qualitäts- oder sonstige Angabe zur Ware, Produkt oder Leistung, gleich ob vertraglich, in der Werbung, in Analysenangaben, in Produktbroschüren oder ähnlichem, gilt als vereinbarte Beschaffenheit.

6.2. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er seine Aufgaben gewissenhaft nach dem Stand der Technik erbringt. Insbesondere stellt er sicher, dass er stets die aktuellsten Methoden anwendet und alles in seiner Macht stehende unternimmt, um Nachteile und Schäden von ZOLAR abzuwenden. Sämtliche vereinbarten Lieferungen und Leistungen haben dem Stand der Technik, der Leistungsbeschreibung, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften der Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden zu entsprechen.

6.3. ZOLAR wird offensichtliche Mängel der Lieferung unverzüglich in Textform anzeigen, sobald

- sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung bei ZOLAR.
- Die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht der ZOLAR beschränkt sich bei der Lieferung von Waren auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle von ZOLAR unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
- 6.4. Mängel der Lieferung/ Leistung, zu denen auch die Nichterreicherung garantierter oder vereinbarter Beschaffenheit oder Haltbarkeit gehören, hat der Auftragnehmer nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach Wahl der ZOLAR durch Reparatur, durch Austausch der mangelhaften Teile, Ersatzlieferung zu beseitigen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Rücktritt, Minderung, und/ oder Schadensersatz bleiben unberührt.
- Kommt der Auftragnehmer den sich daraus ergebenden Verpflichtungen innerhalb einer von ZOLAR gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so ist ZOLAR berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers - unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung - selbst treffen.
- Einer Fristsetzung bedarf es in den Fällen der §§ 323 Abs.2, 440 Abs. 1, 636 BGB nicht. In diesen Fällen ist ZOLAR berechtigt, nach Anzeige beim Auftragnehmer die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen.
- 6.5. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/ oder der Mangelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung.
- Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, ZOLAR insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Der Auftragnehmer wird sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und ZOLAR auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.
- 6.6. Sämtliche Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in drei Jahren ab Gefahrübergang. Im Falle von Waren, die Teile von Photovoltaikanlagen sind bzw. bestimmungsgemäß für die Installation von Photovoltaikanlagen verwendet werden, verjähren die Ansprüche wegen Sachmängeln in drei Jahren ab Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage, spätestens jedoch nach fünf Jahren. Weitergehende gesetzliche oder gesonderte vertragliche Regelungen, die eine längere Verjährungsfrist vorsehen, bleiben unberührt.
- 6.7. Soweit gesetzlich, behördlich oder nach einschlägigen DIN- oder ähnlichen Vorschriften besondere Qualifikationen an die eingesetzten Mitarbeiter gestellt werden, steht der Auftragnehmer dafür ein, dass die von ihm eingesetzten Mitarbeiter oder Dienstleister diese besitzen.
- 6.8. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm vorgenommenen Handlungen mit aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie maßgeblichen Branchenstandards (z.B. Selbstverpflichtungserklärungen) in Einklang stehen. Insbesondere steht er für die wettbewerbsrechtliche und datenschutzrechtliche Zulässigkeit der von ihm vorgenommenen Vermarktungshandlungen ein.
- Der Auftragnehmer wird ZOLAR von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen gegen ZOLAR geltend gemacht werden, freistellen. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen auch die angemessenen Kosten einer Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung. ZOLAR wird den Auftragnehmer unverzüglich über etwaig vorzunehmenden Maßnahmen der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung informieren.
- 6.9. Im Falle eines Produktrückrufs oder Serienmangels, auch Vorprodukte oder einzelne Komponenten betreffen, verpflichtet sich der Auftragnehmer dazu, ZOLAR umgehend über den Sachverhalt zu informieren und unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Behebung einzuleiten, um mögliche Risiken, Schäden oder Unannehmlichkeiten für ZOLAR und deren Kunden zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- 6.10. Im Falle eines Serienmangels oder eines mutmaßlichen Serienmangels ist der Auftragnehmer verpflichtet, schnellstmöglich für Ersatz zu sorgen. Der Auftragnehmer wird alle notwendigen Schritte unternehmen, um das Problem zu identifizieren und zu beheben. Falls erforderlich, wird der Auftragnehmer das betroffene Produkt zurücknehmen und durch ein mangel freies Produkt ersetzen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Kosten im Zusammenhang mit dem Austausch des Produkts zu tragen, einschließlich der Kosten für den Versand und die Rücksendung des fehlerhaften Produkts sowie

die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache. ZOLAR behält sich das Recht vor, weitere Schritte zu unternehmen, um den Schaden zu begrenzen oder zu vermeiden, und ist berechtigt, die Kosten für solche Maßnahmen vom Auftragnehmer zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

- 6.11. Sofern der Auftragnehmer die Verantwortung für einen Produktmangel trägt, dessen Ursache innerhalb seiner Kontrolle und Organisation liegt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, ZOLAR bei erstem Auffordern in Bezug auf alle Schadensersatzansprüche Dritter, die sich aus diesem Produktmangel ergeben, freizustellen, sofern den Auftragnehmer eine Haftung im Außenverhältnis trifft.

7. Gefahrübergang

Bis zum tatsächlichen Empfang der vertragsgemäßen Ware durch ZOLAR bleibt die Gefahrtragung beim Auftragnehmer. Sie endet, sowie die Ware am Empfangsort ZOLAR übergeben bzw. - soweit Werkvertragsrecht Anwendung findet - eine Abnahme erfolgt ist.

8. Rücknahmepflichten Verpackung

Die Rücknahmepflicht für etwaige Verpackungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Transport- und Umverpackungen und sonstige Verpackungen wird der Auftragnehmer kostenfrei abholen und entsorgen lassen.

9. Eigentumsvorbehalt; Beistellungen

- 9.1. Besondere Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere weitergeleiteter, nachgeschalteter und verlängerter Eigentumsvorbehalt und Konzernvorbehalt, werden von ZOLAR nicht akzeptiert. Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers erfolgen jeweils ohne Eigentumsvorbehalt.

- 9.2. Sofern von ZOLAR Teile beigestellt werden, behält sich ZOLAR hieran das Eigentum vor. Verarbeitungen oder Umbildungen werden für ZOLAR vorgenommen. Wird Vorbehaltsware der ZOLAR mit anderen, ZOLAR nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ZOLAR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Wird die von ZOLAR beigestellte Sache mit anderen, ZOLAR nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt ZOLAR das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers

als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer ZOLAR anteilmäßig Miteigentum überträgt und das Alleineigentum oder das Miteigentum für ZOLAR verwahrt.

10. Preise; Zahlungsfristen

- 10.1. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung in Euro per Überweisung. Die in einem Auftrag vereinbarten Preise beinhalten die kostenfreie Lieferung (DDP Bestimmungsort) an die in der Bestellung angegebene Lieferanschrift, die Verpackung, Versicherung und sonstige Nebenkosten. Die Preise werden als Netto-Preise angegeben.

- 10.2. Etwaige Zahlungsfristen beginnen frühestens mit dem Tag, an dem eine entsprechend Nr. 11 der AEB prüffähige Rechnung bei der von ZOLAR benannten Adresse eingeht, jedoch nicht vor Eingang der Waren bzw. Empfang der Leistungen am Empfangsort. Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung ist ZOLAR berechtigt, die Zahlung bis zum Dreifachbetrag des Minderwerts der Lieferung oder Leistung zurückzuhalten.

- 10.3. Rechnungen sind grundsätzlich mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen (netto) ab Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen gewährt der Auftragnehmer 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

- 10.4. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist ZOLAR nicht verantwortlich.

- 10.5. Fälligkeitszinsen nach § 353 HGB fallen nicht an. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung mit angemessener Nachfristsetzung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.

- 10.6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen ZOLAR in gesetzlichem Umfang zu. ZOLAR ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ZOLAR noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zu stehen.

- 10.7. Sofern zwischen den Parteien ein Kreditlimit vereinbart wurde, werden ausschließlich berechtigt gestellte Rechnungen an ZOLAR bei der Berechnung des Limits berücksichtigt. Ausgelöste und noch nicht in Rechnung gestellte Bestellungen werden in die Berechnung nicht mit einbezogen. Sollte ein vereinbartes Kreditlimit erreicht sein, hat der Auftragnehmer ZOLAR mit

einer angemessenen Frist davon zu unterrichten, wenn anstehende Lieferungen erst nach Ausgleich etwaiger Offenstände ausgeführt werden können. Unter keinen Umständen dürfen Lieferungen unangekündigt ausbleiben.

11. Rechnungsstellung

- 11.1. Für jede Lieferung oder sonstige Leistung ist vom Auftragnehmer eine prüffähige Rechnung auszustellen. Die Rechnung hat entsprechend des Auftrags eine Beschreibung der einzelnen Rechnungsposten, die ZOLAR Auftragsnummer, das Datum des Auftrags, die Nummer sowie das Datum des Lieferscheins und die Anzahl der relevanten Produkte bzw. etwaige Aufstellung über geleistete Stunden zu beinhalten. Für jeden Lieferschein muss eine separate Rechnung ausgegeben werden. Sofern der Auftragnehmer die Pflichtangaben unterlässt, sind Verzögerungen in der Bearbeitung von ZOLAR nicht zu vertreten.
- 11.2. Mitabgerechnete Leistungen von Dritten sind mit Vorlage der Rechnungen der Dritten im Original zu belegen. Die Rechnung ist elektronisch oder per E-Mail an die E-Mail-Adresse rechnungen@zolar.de zu übermitteln.
- 11.3. Der Auftragnehmer hat die Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes zu beachten, so dass ZOLAR in die Lage versetzt wird, etwaig in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend zu machen oder ggf. einen Umsatzsteuervergütungsantrag zu stellen. Der Auftragnehmer haftet ZOLAR gegenüber für eventuell entstehende steuerliche Nachteile.

12. Abtretung und Aufrechnung

- 12.1. Der Auftragnehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ZOLAR, die nicht unbillig verweigert werden darf, berechtigt, seine Forderungen gegen ZOLAR abzutreten. Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen und nur wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
- 12.2. ZOLAR ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis jederzeit auf ein i. S. d. §§ 15 ff. verbundenes Unternehmen oder einen Dritten, der geeignet ist und dessen Auswahl die berechtigten Interessen der Parteien angemessen berücksichtigt, zu übertragen.

13. Kündigung; Rücktrittsrechte

- 13.1. ZOLAR ist berechtigt, den Auftrag jederzeit ganz oder teilweise zu kündigen, wenn auf Grund bestehender oder künftiger Rechtsvorschriften die vertragsgemäße Verwendung der Waren oder das mit sonstigen vereinbarten Leistungen (z.B. Beratungsleistungen oder sonstige Dienstleistungen) verfolgte Ziel nicht oder nur noch in beschränktem Umfang zulässig ist oder wird.

- 13.2. Sonstige Kündigungsrechte der ZOLAR, z.B. das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund oder das aus § 649 BGB, bleiben hiervon unberührt.

14. Schutzrechte

- 14.1. Sofern durch die Tätigkeit des Auftragnehmers an seinen Arbeitsergebnissen Urheberrechte begründet werden, stehen die ausschließliche Nutzung und jedwede Vergütung der ZOLAR zu. Der Auftragnehmer überträgt daher mit Zahlung der Vergütung ZOLAR unwiderruflich insbesondere das ausschließliche, übertragbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten.

Sofern der Auftragnehmer für im Rahmen des Auftrags erbrachte Leistungen bereits bestehendes, nicht ausschließlich für ZOLAR entwickeltes geistiges Eigentum des Auftragnehmers einsetzt, räumt der Auftragnehmer ohne zusätzliche Entgelt die für die beabsichtigte Umsetzung durch ZOLAR notwendigen räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen, jedoch nicht-ausschließlichen Nutzungsrechte ein.

Zieht der Auftragnehmer zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird er deren Urhebernutzungsrechte für den Auftraggeber in entsprechendem Umfang erwerben und in gleichem Umfang an ZOLAR übertragen. ZOLAR ist berechtigt, Einsicht in die mit Dritten geschlossenen Verträge, die zur Erfüllung dieses Vertrages und der Auftragserteilungen nötig sind, zu nehmen.

Der Auftragnehmer wird ZOLAR jeweils vorher über etwaige Beschränkungen der Urhebernutzungsrechte oder über Rechte etwaiger Wertungsgesellschaften informieren.

ZOLAR steht es frei zu bestimmen, dass die unter dem jeweiligen Auftrag vertraglich geschuldete Einräumung von Nutzungsrechten nicht gegenüber ZOLAR, sondern unmittelbar einem von ZOLAR benannten Dritten (z.B. einem ZOLAR-Kunden) gegenüber zu erfolgen hat.

- 14.2. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird ZOLAR von einem Dritten aus einer aus der Leistung des Auftragnehmers resultierenden Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, ZOLAR auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die ZOLAR aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Sämtliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln verjähren in drei Jahren, sofern aufgrund weitergehender gesetzlicher oder gesonderter vertraglicher Regelung keine längere Verjährungsfrist gilt.

- 14.3. Der Auftragnehmer wird die im Rahmen des jeweiligen Auftrags an ZOLAR gewährten Leistungen, insbesondere sämtliche Ideen, Entwürfe und Gestaltungen nicht in gleicher oder abgeänderter Form für andere Auftraggeber verwenden.
- 15. Vertraulichkeit**
- 15.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vor Abschluss eines Vertrages (Annahme eines Auftrags) und bis zur Beendigung aller Arbeiten für ZOLAR diese über mögliche Konkurrenzkonflikte mit anderen Kunden des Auftragnehmers zu informieren.
- 15.2. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, und die dem Auftragnehmer bzw. dessen Mitarbeitern im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber und den mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen sowie deren Kunden bekannt werden.
- 15.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über solche vertraulichen Informationen Stillschweigen zu wahren.
- 15.4. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen, (i) die dem Auftragnehmer bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften und/ oder eine behördliche Anordnung verletzt werden; (ii) die bei Abschluss öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit es nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht; (iii) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der Auftragnehmer ZOLAR vorab unterrichten und ihm Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 15.5. Der Auftragnehmer wird die von ZOLAR zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen ausschließlich für den vereinbarten Zweck nutzen und innerhalb des eigenen Unternehmens nur der Geschäftsleitung und solchen Mitarbeitern oder Beauftragten, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet und die in diesem Prozess eingeschaltet sind, offenbaren. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass diese Vertraulichkeitsvereinbarung auch von den vom ihm jeweils eingeschalteten Mitarbeitern und Beauftragten beachtet wird und diese wenigstens im gleichen Maße zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- 15.6. Der Auftragnehmer wird die überlassenen Informationen und Unterlagen nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken, verwerten und auch nicht an Dritte weitergeben oder öffentlich bekannt machen, es sei denn, ZOLAR hätte dies vorab schriftlich genehmigt. Dem Auftragnehmer steht hieran kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 15.7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall, dass die Zusammenarbeit beendet wird, auf Anforderung alle von ZOLAR zur Verfügung gestellten schriftlichen Informationen und Unterlagen und jegliche davon angefertigte Kopien zurückzugeben sowie die auf Grundlage der überlassenen Informationen und Unterlagen gemachten Aufzeichnungen bzw. erarbeiteten Unterlagen zu vernichten. Die Verpflichtung, die überlassenen Informationen und Unterlagen streng vertraulich zu behandeln, wird durch die Beendigung des Vertrages und die Rückgabe bzw. Vernichtung schriftlicher Informationen und Unterlagen nicht berührt.
- 15.8. Der Auftragnehmer garantiert, dass er hinreichende technische und organisatorische Prozesse und Mechanismen in seinem Unternehmen bzw. seiner Organisation eingeführt hat und aufrechterhält, um einen Schutz vertraulicher Informationen der ZOLAR und der Kunden der ZOLAR sicherzustellen. Insbesondere sichert der Auftragnehmer zu, durch geeignete Maßnahmen eine Weitergabe oder Zugänglichmachung vertraulicher Informationen an Wettbewerber der ZOLAR oder Wettbewerber von Kunden der ZOLAR oder Mitarbeiter des Auftragnehmers, die Projekte von Wettbewerbern von Kunden der ZOLAR betreuen, zu verhindern.
- 15.9. Der Auftragnehmer wird an ZOLAR für jeden schuldhaften Verstoß gegen diese Regelung eine Vertragsstrafe, deren Höhe von ZOLAR nach billigem Ermessen festgesetzt wird und deren Höhe im Streitfall vom zuständigen Landgericht überprüft werden kann, entrichten. Weitergehende Ansprüche von ZOLAR bleiben davon unberührt.
- 15.10. Die unter Ziffer 15.2-15.9 genannten Verpflichtungen gelten auch für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung des jeweiligen Auftrags fort.
- 16. Haftung**
- 16.1. ZOLAR haftet dem Auftragnehmer gegenüber für Schäden nur, soweit sie nachweislich von ZOLAR bzw. von den von ihr beauftragten Dritten zu vertreten sind. ZOLAR haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit oder nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von ZOLAR der Höhe nach begrenzt auf den jeweiligen Auftragswert. Eine weitergehende Haftung von ZOLAR besteht nicht. Die

- vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von ZOLAR.
- 16.2. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm vorgenommenen Handlungen der Vermarktung mit aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Einklang stehen. Insbesondere steht er für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der von ihm vorgenommenen Vermarktungshandlungen ein. Der Auftragnehmer wird ZOLAR von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen gegen ZOLAR geltend gemacht werden, freistellen. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen auch die angemessenen Kosten einer Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung. ZOLAR wird den Auftragnehmer unverzüglich von etwaig vorzunehmenden Maßnahmen der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung informieren.
- 17. Datenschutz**
- 17.1. Die Parteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Sofern es die Aufgabendurchführung erforderlich macht, werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung nach Art.28 DSGVO abschließen.
- 17.2. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass er bei der Durchführung des Auftrags alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere aber nicht ausschließlich solche der DSGVO, einzuhalten wird. Sofern der Auftragnehmer personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet und nutzt, steht er dafür ein, dass dieses ausschließlich unter Beachtung der anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbedingungen erfolgt. Die Verarbeitung, Speicherung und sonstige Nutzung sowie die Weiterleitung personenbezogener Daten an Dritte wird von der ausdrücklich erteilten Einwilligung des jeweiligen Endkunden/Nutzers/Interessenten abhängig gemacht.
- 18. Erfüllungsort**
- Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der in der Bestellung angegebene Empfangsort. Sofern kein Empfangsort angegeben ist, ist Erfüllungsort an der Geschäftsanschrift von ZOLAR.
- 19. Integrität**
- 19.1. Die Parteien verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen.
- 19.2. Der Auftragnehmer stellt insbesondere sicher, dass weder er noch etwaig von ihm im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses betraute Dritte irgendwelche Aktivitäten, Praktiken oder sonstige Verhaltensweisen anwenden oder dulden,
- die einen Verstoß gegen das deutsche Strafgesetzbuch, den UK Bribery Act (Bribery Act 2010 (c. 23)) oder sonstige der Korruptionsvermeidung und Korruptionsbekämpfung dienenden Regelungen darstellen können. Insbesondere stellt er sicher, dass weder er noch etwaig von ihm eingesetzte Dritte im Rahmen von Vertragsanbahnung oder Durchführung unzulässige Zahlungen oder sonstige Vorteilsgewährungen anbieten, annehmen oder vermitteln. Weiterhin stellt er sicher, dass weder er noch etwaig von ihm mit der Durchführung beauftragte Dritte unzulässige Zahlungen oder sonstige Vorteilsgewährungen an Amtsträger anbieten, in Aussicht stellen oder gewähren.
- 19.3. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er die sich aus allen maßgeblichen Anti-Korruptionsregelungen ergebenden Verpflichtungen im eigenen Unternehmen implementiert hat und dauerhaft überwacht. Insbesondere wird er die von ihm eingesetzten Mitarbeiter und sonstige Dritte entsprechend anleiten und überwachen.
- 20. Mindestlohn**
- 20.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Regelungen des jeweils aktuellen Mindestlohngesetzes zu erfüllen, d.h. den jeweiligen gesetzlichen Mindestlohn an seine Arbeitnehmer/ innen zu entrichten.
- 20.2. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer, von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns an deren Arbeitnehmer/ innen zu verpflichten.
- 20.3. Sollte ZOLAR oder ein Vertragspartner der ZOLAR, z.B. ein von ZOLAR betreuter Kunde, wegen der Verletzung einer der Regelungen zum Mindestlohngesetz von dem Auftragnehmer oder einem vom Auftragnehmer beauftragten Unterauftragnehmer in Anspruch genommen werden, wird der Auftragnehmer ZOLAR auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen und eventuellen Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten sowie behördlicher Bußgelder freihalten.
- 20.4. ZOLAR hat das Recht, auf eigene Kosten durch einen von ihm selbst benannten Wirtschaftsprüfer ein Audit beim Auftragnehmer zur Überprüfung der Einhaltung der vorstehenden Regelungen durchzuführen. Der Auftragnehmer wird den/ die Wirtschaftsprüfer zur Durchführung des Audits bestmöglich unterstützen und ihnen insbesondere die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen bzw. Zugang zu den erforderlichen Informationen verschaffen.
- 20.5. ZOLAR ist im Fall der Feststellung eines Verstoßes berechtigt, dem Auftragnehmer die entstandenen Auditkosten in Rechnung zu stellen, sowie sämtliche Verträge entschädigungslos und fristlos zu kündigen.

21. Änderung der AEB

ZOLAR ist auch berechtigt, diese AEB mit Wirkung für laufende Aufträge zu ändern, wenn und soweit dies aufgrund Änderungen der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder einer wesentlichen Änderung der Marktgegebenheiten notwendig ist. Die geänderten Bedingungen werden dem Auftragnehmer per E-Mail übermittelt. Widerspricht der Auftragnehmer der geänderten Fassung nicht innerhalb von sechs Wochen nach Empfang der E-Mail, gelten die geänderten Bedingungen als angenommen.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN—Kaufrechtsübereinkommens (CISG) Anwendung. Die Parteien vereinbaren für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag als ausschließlichen örtlichen Gerichtsstand Berlin.
- 22.2. Jedwede Änderungen oder Ergänzungen eines zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Abbedingung dieser Klausel. Das Schriftformerfordernis wird auch durch (i) den elektronischen Austausch von signierten und eingescannten Dokumenten sowie (ii) elektronisch signierte und elektronisch übermittelte Dokument, bei dem durch eine digitale Aufzeichnung der Dokumentenhistorie (Ausfüllzertifikat) des Anbieters sichergestellt ist, dass der Unterzeichner identifizierbar und eine nachträgliche Änderung der Daten erkennbar ist.
- 22.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB oder eines zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.